

Produkt- und Vertragsinformationen
zur
R+V-Vertrauensschadenversicherung Österreich

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Gesetzliche Informationen	2
Gesetzliche Informationen zur R+V-Vertrauensschadenversicherung Österreich	
Allgemeine Versicherungsbedingungen	4
Allgemeine Versicherungsbedingungen für die R+V-Vertrauensschadenversicherung Österreich (AVB VSV A)	

Gesetzliche Informationen zur R+V-Vertrauensschadenversicherung Österreich

Risikoträger, ladungsfähige Anschrift, Hauptgeschäftstätigkeit

Der Versicherungsvertrag wird über die Niederlassung Österreich geschlossen:

R+V Allgemeine Versicherung AG
Wilhelmstr. 68
1120 Wien

Hauptbevollmächtigter für Österreich: Dr. Martin Beste.

Sitz der Niederlassung: Wien, Firmenbuch Nr. FN 351083z, Handelsgericht Wien, UID. Nr. ATU 65994944, DVR 4003621.

Hauptsitz der Gesellschaft:

R+V Allgemeine Versicherung AG (Aktiengesellschaft nach deutschem Recht)
Raiffeisenplatz 1, D-65189 Wiesbaden.

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Generaldirektor Dr. Norbert Rollinger.

Vorstand: Dr. Nils Reich, Vorsitzender; Volker Buchem, Dr. Klaus Endres, Jens Hasselbacher, Marc René Michallet, Dragica Mischler.

Sitz: Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Handelsregister Nr. HRB 2188, Amtsgericht Wiesbaden, USt-IdNr. DE 811198334.

Die R+V Allgemeine Versicherung AG betreibt alle Versicherungszweige der Erst- und Rückversicherung mit Ausnahme der Lebens- und Krankenversicherung sowie die Vermittlung von Versicherungen aller Art im In- und Ausland.

Anwendbares Recht

Auf den Versicherungsvertrag findet das Recht der Republik Österreich Anwendung.

Aufsichtsbehörde

Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn. www.bafin.de

Beschwerden

Beschwerden können Sie an die R+V Allgemeine Versicherung AG, Niederlassung Österreich, Wilhelmstraße 68, 1120 Wien richten oder per E-Mail an: info@ruv.at.

Sie können sich mit einer Beschwerde auch an die BaFin wenden.

Die Beschreitung des Rechtswegs bleibt hiervon unberührt.

Sprache und Kommunikation

Die Vertragsbedingungen und die Vorabinformationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt, die Kommunikation erfolgt in deutscher Sprache, vgl. A 14.1 AVB VSV A.

Belehrung über Ihr Rücktrittsrecht nach § 5c Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)

Sie können von Ihrem Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in geschriebener Form (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zurücktreten.

Die Rücktrittsfrist beginnt mit der Verständigung vom Zustandekommen des Versicherungsvertrages (= Zusendung der Polizze bzw. Versicherungsschein), jedoch nicht, bevor Sie den Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Beitragsfestsetzung oder -änderung und diese Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.

Die Rücktrittserklärung ist zu richten an die
R+V Allgemeine Versicherung AG
Niederlassung Österreich
Wilhelmstr. 68
1120 Wien

per E-Mail an: **info@ruv.at** oder
Fax: +43 (1) 810 5333 100.

Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass Sie die Rücktrittserklärung vor Ablauf der Rücktrittsfrist absenden. Die Erklärung ist auch wirksam, wenn sie in den Machtbereich Ihres Versicherungsvertreters gelangt.

Mit dem Rücktritt enden ein allfällig bereits gewährter Versicherungsschutz und Ihre künftigen Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag. Haben wir bereits Deckung gewährt, so gebührt uns ein der Deckungsdauer entsprechender Beitrag. Wenn Sie bereits Beiträge an uns geleistet haben, die über diesen Beitrag hinausgehen, so haben wir Ihnen diese ohne Abzüge zurückzuzahlen.

Ihr Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat, nachdem Sie den Versicherungsschein einschließlich dieser Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben, es sei denn, diese Belehrung wäre derart fehlerhaft, dass sie Ihnen die Möglichkeit nimmt, Ihr Rücktrittsrecht im Wesentlichen unter denselben Bedingungen wie bei zutreffender Belehrung auszuüben.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die R+V-Vertrauensschadenversicherung Österreich (AVB VSV A)

Ausgabe 01/2024

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A Allgemeiner Teil	5
B Besonderer Teil	12
C Begriffsbestimmungen	27

A Allgemeiner Teil

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1	Vertragsgrundlagen 6
2	Vertragsdauer und Kündigung 6
3	Beitrag, Fälligkeit und Verzug 6
4	Bestehen mehrerer Versicherungen und Konkurrenzen 8
5	Wegfall des versicherten Interesses, Geschäftsaufgabe und -übernahme 9
6	Sanktionsklausel 9
7	Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung 9
8	Örtlicher Geltungsbereich 10
9	Abtretung 10
10	Versicherte Unternehmen 10
11	Anspruchsübergang nach Entschädigung und Sicherung von Ersatzansprüchen 10
12	Anzeigen, Erklärungen, Anschriftenänderungen und Vertragsänderungen 11
13	Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand 11
14	Vertragssprache und Verjährung 11
15	Wer ist Risikoträger und wie lautet die ladungsfähige Anschrift? 11

Zu den im laufenden Text **fett** gedruckten Begriffen sind im Teil C Begriffsbestimmungen die Definitionen enthalten.

1 Vertragsgrundlagen

Versicherungsschutz besteht nach den mit dem Versicherungsnehmer getroffenen versicherungsvertraglichen Regelungen. Es gelten die Regelungen dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen, der Versicherungsschein und seine Nachträge sowie, sofern vereinbart, mögliche weitere zusätzliche Regelungen.

2 Vertragsdauer und Kündigung

2.1 Laufzeit

Der Versicherungsvertrag ist für den vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

2.2 Verlängerung und Kündigung

2.2.1 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahrs eine Kündigung in geschriebener Form zugegangen ist.

2.2.2 Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

2.2.3 Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren nach § 8 Abs. 3 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) gekündigt werden.

2.3 Kündigung nach dem Versicherungsfall

2.3.1 Nach Eintritt eines Versicherungsfalls können beide Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen.

2.3.2 Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

2.3.3 Kündigt der Versicherungsnehmer, wird die Kündigung sofort nach dem Zugang bei R+V wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode wirksam wird. Eine Kündigung durch R+V wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

2.4 Vertragsanpassung aufgrund gesetzlicher Vorgaben und Sonderkündigungsrecht

Für den Fall, dass aufsichtsrechtliche oder gesetzliche Vorgaben Änderungen oder Anpassungen für den vorliegenden Versicherungsvertrag erforderlich machen, gilt:

2.4.1 Die Vertragsparteien vereinbaren die erforderlichen Änderungen oder Anpassungen einvernehmlich.

2.4.2 Kommt eine einvernehmliche Vertragsänderung/-anpassung nicht zustande, können beide Vertragsparteien den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündigen.

3 Beitrag, Fälligkeit und Verzug

3.1 Beitrag und Versicherungsteuer

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

3.2 Fälligkeit des ersten oder einmaligen Beitrags

Der erste oder einmalige Beitrag wird – sofern nichts anderes vereinbart ist – sofort nach Zugang des Versicherungsscheins fällig, jedoch nicht vor dem darin ausgewiesenen Versicherungsbeginn. Ist die

Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

3.3 Folgen der verspäteten Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags

3.3.1 Hat der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrags und nach einer Zahlungsaufforderung nicht gezahlt, kann R+V vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf den Beitrag nicht innerhalb dreier Monate nach der Fälligkeit gerichtlich geltend gemacht wird. Voraussetzung ist, dass R+V den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen hat.

3.3.2 Hat der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls und nach Ablauf der Frist nach 3.3.1 noch nicht gezahlt, ist R+V nicht zur Leistung verpflichtet. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Voraussetzung ist, dass R+V den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen hat.

3.4 Fälligkeit der Folgebeiträge

Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

3.5 Folgen der verspäteten Zahlung eines Folgebeitrags

3.5.1 Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, er hat die verspätete Zahlung nicht zu vertreten.

3.5.2 R+V fordert den Versicherungsnehmer schriftlich zur Zahlung auf und setzt ihm eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen.

3.5.3 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf der Zahlungsfrist nach 3.5.2 noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz für in diesem Zeitraum eintretende Versicherungsfälle. Voraussetzung ist, dass R+V den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen hat.

3.5.4 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf der Zahlungsfrist nach 3.5.2 noch mit der Zahlung in Verzug, kann R+V den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn R+V den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen hat.

3.5.5 Hat R+V gekündigt, und der Versicherungsnehmer zahlt danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht kein Versicherungsschutz.

3.5.6 Sind Ratenzahlungen vereinbart und der Versicherungsnehmer kommt mit einer Rate in Verzug, wird der noch ausstehende Jahresbeitrag sofort fällig. Ferner kann R+V für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

3.6 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung

3.6.1 Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitszeitpunkt eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

3.6.2 Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers von R+V nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer von R+V in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

3.6.3 Hat der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist R+V berechtigt, künftige Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

3.7 Verzugsschaden

R+V ist berechtigt, Ersatz des durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen. Hierzu gehören auch die durch Mahnungen verursachten üblichen Kosten von mindestens 15 EUR für jede Mahnung.

3.8 Beitrag bei vorzeitiger Beendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags hat R+V nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat. Beendet R+V das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt oder durch Anfechtung wegen arglistiger Täuschung, steht ihr der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktritts- oder Anfechtungserklärung zu.

4 Bestehen mehrerer Versicherungen und Konkurrenzen

4.1 Weitere Versicherungen bei anderen Versicherern

4.1.1 Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert (Mehrfachversicherung, §§ 58 ff. VersVG), ist verpflichtet, R+V die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

4.1.2 Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht, gelten die Regelungen zu den Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung nach 7.

4.1.3 Beseitigung der Mehrfachversicherung

Hinsichtlich der Beseitigung der Mehrfachversicherung gilt § 60 VersVG.

4.1.4 Subsidiarität

Soweit eine Entschädigung aus Versicherungsverträgen anderer Versicherer beansprucht werden kann, gehen diese der Leistungsverpflichtung von R+V grundsätzlich vor. Beansprucht der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall jedoch gleichwohl Versicherungsschutz nach den hier vorliegenden Bedingungen, so gewährt R+V, gegen Abtretung der dem Versicherungsnehmer zustehenden Ansprüche aus dem anderen Versicherungsvertrag des anderen Versicherers, Versicherungsschutz.

4.2 Weitere Versicherung bei R+V

4.2.1 Die Leistungspflicht von R+V ist auf die höchste der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt, wenn für einen Versicherungsfall oder Schaden über mehrere Versicherungsverträge der R+V Gruppe Versicherungsschutz besteht (Kumulfall).

4.2.2 Eine Kumulierung der Versicherungssummen findet nicht statt.

4.2.3 Sind für den Versicherungsfall oder Schaden in den betroffenen Versicherungsverträgen unterschiedliche Selbstbeteiligungen vereinbart, so kommt in einem Kumulfall nur der niedrigere der vereinbarten Selbstbeteiligungen zur Anwendung.

4.3 Kumulfall innerhalb dieses Vertrags

4.3.1 Beruhen mehrere Versicherungsfälle

1 auf derselben Ursache oder
2 auf gleichen Ursachen, zwischen denen ein innerer, insbesondere ein sachlicher, rechtlicher oder wirtschaftlicher Zusammenhang besteht
steht dennoch nur eine Versicherungssumme zur Verfügung. Die Leistungspflicht von R+V ist in diesem Fall auf die höchste der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.

4.3.2 Eine Kumulierung der Versicherungssummen/Sublimite findet nicht statt.

4.3.3 Es kommt die Selbstbeteiligung zur Anwendung, die für die angewendete Versicherungssumme oder das angewendete Sublimit vereinbart ist. Bei mehreren gleichen Versicherungssummen/Sublimiten kommt die niedrigste Selbstbeteiligung zur Anwendung.

5 Wegfall des versicherten Interesses, Geschäftsaufgabe und -übernahme

5.1 Wegfall des versicherten Interesses

Der Versicherungsschutz für das versicherte Interesse endet zu dem Zeitpunkt, zu dem R+V davon Kenntnis erhält, dass das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weggefallen ist. Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Versicherungsperiode oder wird es nach Beginn rückwirkend aufgehoben oder von Anfang an wegen arglistiger Täuschung nichtig, so steht R+V der Beitrag oder die Geschäftsgebühr nach Maßgabe der §§ 40 und 68 VersVG zu.

5.2 Geschäftsaufgabe und Geschäftsübernahme

Im Falle einer Liquidation, einer Fusion oder Neubeherrschung erlischt der Versicherungsschutz mit Abschluss der Liquidation, der Wirksamkeit der Fusion bzw. mit Beginn des neuen Beherrschungsverhältnisses automatisch. Der Versicherungsnehmer hat R+V hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

6 Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Republik Österreich, der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Republik Österreich, der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

7 Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung

7.1 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung vor Eintritt des Versicherungsfalls

Verletzt der Versicherungsnehmer eine vertragliche Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen hat, ist R+V von der Verpflichtung zur Leistung frei. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Verletzung nicht zu vertreten hat. Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, sofern eine Kündigung nach 7.2 erfolgt.

7.1.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Beitrag aufrechterhalten soll, ist R+V nur in dem Verhältnis leistungsfrei, in dem der vereinbarte hinter dem für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Beitrag zurückbleibt. Hat der Versicherungsnehmer eine sonstige Obliegenheit verletzt, die keinen Einfluss auf die Beurteilung des Risikos hat, ist R+V nur dann leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat.

7.1.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit, die dem Zweck der Verminderung einer Gefahr oder der Vermeidung einer Gefahrerhöhung dient, bleibt der Versicherungsschutz auch bestehen, wenn die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der R+V obliegenden Leistung ursächlich war.

7.2 Kündigung bei Obliegenheitsverletzung vor Eintritt des Versicherungsfalls

Verletzt der Versicherungsnehmer eine vertragliche Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen hat, kann R+V den Vertrag innerhalb eines Monats nach Kenntnisnahme von der Verletzung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Verletzung nicht zu vertreten hat.

7.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung nach Eintritt des Versicherungsfalls

7.3.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist R+V von der Verpflichtung zur Leistung frei.

7.3.2 Hat der Versicherungsnehmer die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht von R+V zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die für die Leistungspflicht von R+V erkennbar bedeutsam sind, bleibt der Versicherungsschutz auch bestehen,

wenn die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der R+V obliegenden Leistung ursächlich war.

8 Örtlicher Geltungsbereich

8.1 Europäische Union (EU) und Europäischer Wirtschaftsraum (EWR)

Der Versicherungsschutz besteht für Unternehmen und **Betriebsstätten** mit Risikobelegenheit innerhalb der Republik Österreich, innerhalb der EU sowie dem EWR.

8.2 Außerhalb der EU und des EWR

Für Unternehmen und **Betriebsstätten**, die außerhalb der EU und des EWR belegen sind, besteht der Versicherungsschutz nur dann, sofern dies rechtlich zulässig ist und von R+V bestätigt wurde.

9 Abtretung

Die Abtretung des Anspruchs auf Auszahlung der Entschädigung erfordert die vorherige Einwilligung von R+V in geschriebener Form. Die R+V zustehenden Einreden sowie das Recht der Aufrechnung bleiben auch dem Abtretungsempfänger gegenüber bestehen. Der Schaden wird nur mit dem Versicherungsnehmer abgerechnet.

10 Versicherte Unternehmen

10.1 Versicherte Unternehmen

Versicherte Unternehmen dieses Versicherungsvertrags sind der Versicherungsnehmer und sofern vorhanden, dessen Komplementär- und Kommanditgesellschaft(en) sowie die im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen dokumentierten **Tochterunternehmen** und sofern vorhanden, deren Komplementär- und Kommanditgesellschaft(en).

10.2 Versicherung für fremde Rechnung

10.2.1 Der Versicherungsnehmer schließt den Versicherungsvertrag für die mitversicherten Unternehmen im eigenen Namen (Versicherung für fremde Rechnung). Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag und ihre gerichtliche Geltendmachung stehen ausschließlich dem Versicherungsnehmer und nicht den mitversicherten Unternehmen zu. Das gilt auch, wenn sich der Versicherungsschein im Besitz des mitversicherten Unternehmens befindet.

10.2.2 Die Korrespondenz und der Zahlungsverkehr erfolgen ausschließlich zwischen R+V und dem Versicherungsnehmer.

10.2.3 Alle versicherten Unternehmen haben die sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Voraussetzungen für den Versicherungsschutz und die Obliegenheiten zu erfüllen. Erklärungen, Kenntnisse oder Verhalten werden dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Unternehmen wechselseitig zugerechnet.

11 Anspruchsübergang nach Entschädigung und Sicherung von Ersatzansprüchen

11.1 Anspruchsübergang nach Entschädigung

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen jemand anderen zu, geht dieser nach § 67 VersVG auf R+V über, soweit R+V den Schaden ersetzt.

11.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

11.2.1 Auf Verlangen von R+V hat der Versicherungsnehmer den Übergang schriftlich zu bestätigen. Soweit dem Versicherungsnehmer Rechte zur Sicherung seiner Schadenersatzansprüche eingeräumt worden sind, die nicht kraft Gesetzes übergehen, muss der Versicherungsnehmer diese an R+V auf Verlangen übertragen.

11.2.2 Sofern und soweit erforderlich hat der Versicherungsnehmer nach Übergang des Ersatzanspruchs auf R+V bei der Durchsetzung des Anspruchs mitzuwirken.

12 Anzeigen, Erklärungen, Anschriftenänderungen und Vertragsänderungen

12.1 Anzeigen und Erklärungen

Alle für R+V bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in geschriebener Form abzugeben, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Anzeigen und Erklärungen sind an die R+V Allgemeine Versicherung AG, Niederlassung Österreich, Wilhelmstr. 68, 1120 Wien oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle zu richten.

12.2 Anzeige Anschriftenänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift oder seines Namens R+V nicht mitgeteilt, gilt § 10 VersVG.

12.3 Vertragsänderungen

Änderungen oder Ergänzungen des Versicherungsverhältnisses gelten nur, soweit sie in einem Nachtrag schriftlich festgelegt oder in geschriebener Form von R+V bestätigt worden sind. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

13 Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

13.1 Rechtsanwendung

Auf den Versicherungsvertrag findet das Recht der Republik Österreich Anwendung.

13.2 Gerichtsstand

Hat ein Versicherungsagent den Vertrag vermittelt oder abgeschlossen, so ist für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gegen R+V das Gericht zuständig, in dessen Sprengel der Agent zur Zeit der Vermittlung oder des Abschlusses des Vertrages seine gewerbliche Niederlassung oder in deren Ermangelung seinen Wohnsitz hatte, § 48 VersVG. In den übrigen Fällen ist unter Unternehmern Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Versicherung sowie wegen ihres Zustandekommens, Wien.

14 Vertragssprache und Verjährung

14.1 Vertragssprache

Die Vertragsbedingungen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Die Kommunikation erfolgt in deutscher Sprache. Die für die Vertrags- und Schadenabwicklung erforderlichen Dokumente sind auf Verlangen von R+V in deutscher Sprache vorzulegen.

14.2 Verjährung

Für die Verjährung der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag und die Klagefrist gilt § 12 VersVG.

15 Wer ist Risikoträger und wie lautet die ladungsfähige Anschrift?

Der Versicherungsvertrag wird über die Niederlassung Österreich geschlossen (ladungsfähige Anschrift):

R+V Allgemeine Versicherung AG

Wilhelmstr. 68

1120 Wien

Sitz der Niederlassung: Wien

Hauptsitz der Gesellschaft:

R+V Allgemeine Versicherung AG (Aktiengesellschaft nach deutschem Recht)

Raiffeisenplatz 1, D-65189 Wiesbaden.

B Besonderer Teil

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1	Gegenstand der Versicherung 13
2	Versicherungsfall Wirtschaftskriminalität 13
3	Versicherungsfall Missbräuchliche Kontoverfügung 14
4	Versicherungsfall Wissentliche Pflichtverletzung 14
5	Versicherungsfall Ausfall von Mitarbeitern 14
6	Serienschaden 15
7	Versicherte Folgekosten und Beratungsleistungen 15
8	Leistungsvoraussetzungen Wirtschaftskriminalität 16
9	Leistungsvoraussetzungen Missbräuchliche Kontoverfügung 17
10	Leistungsvoraussetzungen Wissentliche Pflichtverletzung 18
11	Leistungsvoraussetzungen Ausfall von Mitarbeitern 18
12	Ausschlüsse 18
13	Obliegenheiten 21
14	Umfang des Versicherungsschutzes 22
15	Zeitliche Bestimmung des Versicherungsschutzes 23
16	Vorsorgeversicherung für neu hinzukommende Tochterunternehmen und Betriebsstätten 24
17	Entschädigung 25
18	Vertragswährung und Kurs 25
19	Fahrlässiges Mitwirken und Strafverfolgung 26
20	Änderung der Beitragsbemessungsgrundlagen 26

1 Gegenstand der Versicherung

R+V ersetzt dem Versicherungsnehmer/versicherten Unternehmen Schäden, die durch Versicherungsfälle nach 2 bis 5 verursacht worden sind.

2 Versicherungsfall Wirtschaftskriminalität

Ein Versicherungsfall der Wirtschaftskriminalität ist in den nachfolgend genannten Fällen eingetreten:

2.1 Schäden durch Vertrauenspersonen

2.1.1 Durch die vorsätzlich unerlaubte Handlung einer **Vertrauensperson**, auch in **kollusivem** Zusammenwirken mit einem **Dritten**, ist dem Versicherungsnehmer ein unmittelbarer **Vermögensschaden** entstanden.

2.1.2 Durch die vorsätzlich unerlaubte Handlung einer **Vertrauensperson**, die diese einem **Dritten** unmittelbar zugefügt hat, ist dem Versicherungsnehmer ein **Vermögensschaden** mittelbar dadurch entstanden, dass der Versicherungsnehmer aufgrund einer vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtung diesem **Dritten** zum Schadensersatz verpflichtet ist.

2.2 Geheimnisverrat durch Vertrauenspersonen

2.2.1 Durch die vorsätzlich unerlaubte Handlung einer **Vertrauensperson** ist dem Versicherungsnehmer ein **Vermögensschaden** entstanden. Dieser ist Folge der rechtswidrigen Erlangung, rechtswidrigen Nutzung oder rechtswidrigen Offenlegung eines **Geschäftsgeheimnisses** durch die **Vertrauensperson**, auch in kollusivem Zusammenwirken mit einem **Dritten**.

2.2.2 Bei einem Versicherungsfall Geheimnisverrat durch Vertrauenspersonen nach 2.2.1 wird abweichend von dem Ausschluss in 12.10.2, 1 auch der infolge des Verrats oder Verlusts des **Geschäftsgeheimnisses** entgangene Gewinn ersetzt.

2.3 Schäden durch Dritte

2.3.1 Durch die vorsätzlich unerlaubte Handlung eines **Dritten**, die tatbestandlich eine unmittelbare Täuschung dem Versicherungsnehmer oder einer **Vertrauensperson** gegenüber beinhaltet oder eine Urkundenunterdrückung darstellt, ist dem Versicherungsnehmer ein unmittelbarer **Vermögensschaden** entstanden.

2.3.2 Durch die vorsätzlich unerlaubte Handlung eines **Dritten**, die tatbestandlich eine unmittelbare Täuschung dem Versicherungsnehmer oder einer **Vertrauensperson** gegenüber beinhaltet oder eine Urkundenunterdrückung darstellt, ist dem Versicherungsnehmer ein **Vermögensschaden** mittelbar dadurch entstanden, dass er aufgrund einer vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtung einem **Dritten** zum Schadensersatz verpflichtet ist.

2.3.3 Durch die vorsätzlich unerlaubte Handlung eines **Dritten**, die tatbestandlich eine unmittelbare Täuschung dem Versicherungsnehmer oder einer **Vertrauensperson** gegenüber beinhaltet, ist dem Versicherungsnehmer ein Schaden dadurch entstanden, dass dieser einen verbindlichen Auftrag erhalten hat, die Leistung jedoch nicht erbracht wurde, da der Versicherungsnehmer die Täuschung erkannt hat. Im Schadenfall sind die dem Versicherungsnehmer hierdurch entstandenen **Selbstkosten** versichert.

2.4 Betriebsspionage durch Dritte

2.4.1 Durch die vorsätzlich unerlaubte Handlung eines **Dritten** ist dem Versicherungsnehmer ein **Vermögensschaden** entstanden. Dieser ist dadurch entstanden, dass dieser **Dritte** die **Geschäftsgeheimnisse** des Versicherungsnehmers rechtswidrig erlangt, rechtswidrig genutzt oder rechtswidrig offengelegt hat. Ein Versicherungsfall liegt nicht vor, sofern dieser **Dritte** die **Geschäftsgeheimnisse** ausschließlich durch technische Eingriffe in IT-Systeme oder in die elektronische Datenübertragung/digitale Kommunikation erlangt hat.

2.4.2 Bei einem Versicherungsfall nach 2.4.1 wird abweichend von dem Ausschluss in 12.10.2, 1 auch der infolge des Verrats oder Verlusts des **Geschäftsgeheimnisses** entgangene Gewinn ersetzt.

3 Versicherungsfall Missbräuchliche Kontoverfügung

Ein Versicherungsfall der Missbräuchlichen Kontoverfügung ist im nachfolgenden Fall eingetreten:

3.1 Missbräuchliche Kontoverfügung

R+V ersetzt dem Versicherungsnehmer Schäden, die dadurch entstehen, dass im Rahmen des Online- oder Telefon-Bankings des Versicherungsnehmers eine missbräuchliche Belastung seines bei einer Bank geführten Zahlungskontos erfolgt, sofern mindestens ein Kundenauthentifizierungsinstrument von einem **Dritten** durch Täuschung einer **versicherten Person** erlangt wurde. Bis zum vereinbarten Sublimit ersetzt R+V die Überweisungs- und Auszahlungsbeträge aufgrund der missbräuchlichen Kontoverfügungen und soweit sie anfallen, Gebühren, die dem Versicherungsnehmer seitens der Bank belastet werden.

3.2 Kein Versicherungsfall

Ein Versicherungsfall liegt nicht vor, sofern der Schaden ohne eine Täuschung einer **versicherten Person** entstanden ist, so z. B. wenn die Kundenauthentifizierungsinstrumente ausschließlich durch technische Eingriffe in IT-Systeme oder in die elektronische Datenübertragung/digitale Kommunikation ausgespäht wurden.

4 Versicherungsfall Wissentliche Pflichtverletzung

Ein Versicherungsfall Wissentliche Pflichtverletzung ist im nachfolgenden Fall eingetreten:

Durch eine **wissentliche Pflichtverletzung** einer Vertrauensperson nach C 18.1 ist dem Versicherungsnehmer ein unmittelbarer **Vermögensschaden** entstanden.

5 Versicherungsfall Ausfall von Mitarbeitern

Ein Versicherungsfall Ausfall von Mitarbeitern ist in den nachfolgenden Fällen eingetreten:

5.1 Körperverletzung oder Nachstellung

5.1.1 Ein versicherter Mitarbeiter wurde unverschuldet Opfer einer vorsätzlichen **Körperverletzung** oder Opfer einer **Nachstellung**. Aufgrund dessen wurde der versicherte Mitarbeiter arbeitsunfähig. Hierbei ist es nicht erforderlich, dass diese Straftat in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit des versicherten Mitarbeiters steht.

5.1.2 Dies gilt auch, wenn die **Körperverletzung** durch einen Terroranschlag erfolgte. Der Ausschluss **Terror** in 12.13.1 gilt in diesem Fall nicht.

5.1.3 R+V ersetzt dem Versicherungsnehmer ausschließlich die durch den Ausfall des versicherten Mitarbeiters entstandenen Folgekosten und Beratungsleistungen nach 7. Für die Inanspruchnahme der Beratung durch HumanProtect Consulting (HPC) nach 7.8 ist bereits das Auftreten einer akuten Belastungsreaktion – statt der Arbeitsunfähigkeit – für den Eintritt des Versicherungsfalls ausreichend.

5.2 Versicherungsfall Wirtschaftskriminalität, Wissentliche Pflichtverletzung und Missbräuchliche Kontoverfügung

5.2.1 Ein versicherter Mitarbeiter wurde aufgrund eines Versicherungsfalls nach 2 bis 4 arbeitsunfähig. Für den Schadenstifter selbst besteht kein Versicherungsschutz.

5.2.2 Bei versicherten Mitarbeitern nach 5.3.1 ersetzt R+V dem Versicherungsnehmer ausschließlich die durch deren Ausfall entstandenen Folgekosten und Beratungsleistungen nach 7.

5.2.3 Bei versicherten Mitarbeitern nach 5.3.2 besteht Versicherungsschutz ausschließlich für die Beratung durch HPC nach 7.8.

5.2.4 Für die Inanspruchnahme der Beratung durch HPC nach 7.8 ist bereits das Auftreten einer akuten Belastungsreaktion – statt der Arbeitsunfähigkeit – für den Eintritt des Versicherungsfalls ausreichend.

5.3 Versicherte Mitarbeiter

Versicherte Mitarbeiter im Sinne dieses Versicherungsfalls sind die folgenden beim Versicherungsnehmer unmittelbar beschäftigten Personen:

5.3.1 Arbeitnehmer, Aushilfen, Volontäre, Auszubildende und Praktikanten sowie

5.3.2 Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer und Gesellschafter.

6 Serienschaden

Durch mehrere Handlungen oder mehrere Personen verursachte Schäden stellen einen Versicherungsfall dar, wenn die betreffenden Handlungen von einem einheitlichen, gleichen oder gleichartigen Vorsatz getragen waren oder miteinander in einem rechtlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang standen.

7 Versicherte Folgekosten und Beratungsleistungen

R+V erstattet dem Versicherungsnehmer bei Vorliegen eines Versicherungsfalls nach diesem Vertragsteil auch die nachstehend benannten Folgekosten:

7.1 Schadenermittlungskosten

7.1.1 Schadenermittlungskosten, die im Zusammenhang mit der Aufklärung oder Rekonstruktion des Schadenhergangs, der Feststellung der Schadenhöhe oder für die Ermittlung des Schadenstifters aufgewendet werden müssen. Darunter fallen auch Forensik-Kosten nach 7.1.3, sofern und soweit diese zur Ermittlung und Feststellung des zu ersetzenden Schadens erforderlich sind.

7.1.2 Ergibt sich aus den Ermittlungen, dass kein Versicherungsfall eingetreten ist, trägt R+V im Rahmen der zur Verfügung stehenden Versicherungssumme 50 % der nachgewiesenen Aufwendungen. Forensik-Kosten nach 7.1.3 sind hiervon ausgenommen.

7.1.3 Bei Forensik-Kosten handelt es sich um Kosten, die bei der Untersuchung von verdächtigen Vorfällen im Zusammenhang mit IT-Systemen und der Feststellung des Tatbestands und der Täter durch Erfassung, Analyse und Auswertung digitaler Spuren entstehen.

7.1.4 Wird für die Schadenermittlung ein externer Dienstleister, z. B. ein Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, IT-Dienstleister oder eine Detektei, beauftragt, oder die Installation einer technischen Anlage, z. B. zur Überwachung, vorgenommen, ist Voraussetzung für eine Erstattung, dass R+V vor der Beauftragung bzw. vor der Installation in Textform zugestimmt hat. Bei internen Schadenermittlungen, z. B. durch die Revision oder für die Schadenermittlung gesondert abgestellte Mitarbeiter, ist die Zustimmung von R+V nicht erforderlich.

7.2 Rechtsverfolgungskosten und Abwehrkosten

7.2.1 Rechtsverfolgungskosten, d. h. die Kosten, welche dem Versicherungsnehmer zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen gegen den Schadenstifter entstanden sind.

7.2.2 R+V erstattet auch die Kosten, die der Versicherungsnehmer für die Abwehr eines durch einen **Dritten** gegenüber dem Versicherungsnehmer geltend gemachten Anspruchs aufwenden musste.

7.2.3 Sofern vereinbart, sind auch die folgenden Rechtsverfolgungskosten, die in Folge der Verletzung von Geschäftsgeheimnissen nach 2.2 und 2.4 entstanden sind, versichert:

- 1 Zur Geltendmachung des Anspruchs auf Unterlassung und Beseitigung der Rechtsverletzung.
- 2 Zur Geltendmachung der Vernichtung, Herausgabe, dem Rückruf, der Entfernung und Rücknahme der durch die Verletzung des Geschäftsgeheimnisses entstandenen Produkte etc.
- 3 Zur Geltendmachung von Auskunftsansprüchen gegenüber dem Rechtsverletzer.

7.2.4 Eine Erstattung der Kosten ist begrenzt auf die Höhe der gesetzlichen Gebühren- und Kostenvorschriften sowie für einen Streitwert bis zur Höhe des versicherten Schadens, maximal der vereinbarten Versicherungssumme.

7.3 Betriebsunterbrechungskosten

- 7.3.1 R+V erstattet dem Versicherungsnehmer ab dem 3. Tag nach dem Versicherungsfall die angemessenen und erforderlichen Kosten zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs, die der Versicherungsnehmer zusätzlich zu den normalen Gesamtbetriebskosten aufwenden muss, um die Geschäftstätigkeit fortzuführen.
- 7.3.2 Bei einem Versicherungsfall Ausfall von Mitarbeitern nach 5 sowie im Falle einer behördlichen Beweissicherung werden diese Kosten ab dem 1. Tag der Betriebsunterbrechung übernommen.
- 7.3.3 Ersetzt wird in diesen Fällen auch der Gewinn aus dem Umsatz der hergestellten Erzeugnisse, der gehandelten Waren oder Dienstleistungen, soweit dieser wirtschaftlich begründet und ohne Unterbrechung erwirtschaftet worden wäre sowie die Weiterzahlung von Gehältern und Löhnen.

7.4 Datenwiederherstellungskosten

- 7.4.1 Ersetzt werden die notwendigen Kosten zur Wiederherstellung der Daten auf Grundlage der vorhandenen Backupdatensätze.
- 7.4.2 Sollte die Wiederherstellung anhand von Backupdatensätzen nicht möglich sein, ist die Weisung von R+V zur Wiederherstellung der Daten einzuholen.

7.5 Vertragsstrafen

Kosten für eine zu zahlende Vertragsstrafe, zu deren Zahlung der Versicherungsnehmer rechtlich verpflichtet ist, sofern der Anspruch hierauf durch einen Versicherungsfall nach diesem Vertragsteil verursacht wurde.

7.6 Reputationskosten

Kosten für einen Dienstleister, welcher durch den Versicherungsnehmer beauftragt wird, um einen eingetretenen **Reputationsschaden** zu mindern. Für **Reputationsschäden** selbst besteht kein Versicherungsschutz.

7.7 Informationskosten

Aufwendungen für die Benachrichtigung von Betroffenen, die dem Versicherungsnehmer als Benachrichtigungspflichtigem entstehen, sofern hierzu eine datenschutzrechtliche Verpflichtung besteht.

7.8 Beratung HumanProtect Consulting (HPC)

In den Versicherungsfällen Ausfall von Mitarbeitern nach 5 kann der versicherte Mitarbeiter nach 5.3 eine telefonische psychologische Beratung durch HPC in Anspruch nehmen. Der Anspruch beinhaltet bis zu sechs Beratungsstunden. Die hierdurch anfallenden Kosten werden – abweichend von der Regelung zur Anrechnung auf die Versicherungssumme bei Folgekosten nach 14.5 – nicht auf die Versicherungssumme angerechnet.

8 Leistungsvoraussetzungen Wirtschaftskriminalität

Die Entschädigung eines Versicherungsfalls Wirtschaftskriminalität nach 2 setzt folgendes voraus:

8.1 Nachweis der Schadenhöhe und der Schadenersatzverpflichtung des Schadenstifters

- 8.1.1 Eine Entschädigungsleistung setzt voraus, dass der Versicherungsnehmer den Grund und die Höhe des Schadens nachweist und der Schadenstifter dem Versicherungsnehmer für diesen Schaden nach den gesetzlichen Bestimmungen zum Schadenersatz verpflichtet ist.
- 8.1.2 Eine Gegenüberstellung von Soll- und Ist-Beständen ohne Aufklärung der Entstehung von Differenzen oder statistisch ermittelten Daten reichen als Nachweis für einen Versicherungsfall nicht aus.
- 8.1.3 Schadennachweis und Nachweis der Schadenersatzpflicht bei Schäden durch Vertrauenspersonen
- 1 Schadenhöhe größer als 50.000 EUR
Bei Schäden durch Vertrauenspersonen nach 2.1 und Geheimnisverrat durch Vertrauenspersonen nach 2.2 benötigt R+V einen rechtskräftigen **Schuldtitel** oder ein rechtskräftiges Strafurteil. Aus diesen müssen sich Grund und Höhe des von der **Vertrauensperson** verursachten Schadens ergeben. Dies bedeutet, dass sich sowohl die vorsätzlich unerlaubte Handlung als auch die Schadenhöhe aus dem jeweiligen **Schuldtitel** oder Urteil ergeben müssen.

2 Schadenhöhe bis 50.000 EUR

Bei Schäden durch Vertrauenspersonen nach 2.1 und Geheimnisverrat durch Vertrauenspersonen nach 2.2 ist es ausreichend, wenn R+V ein von der **Vertrauensperson** unterschriebenes **einfaches Schuldanerkenntnis** vorgelegt wird, aus dem sich sowohl die vorsätzlich unerlaubte Handlung als auch die Schadenhöhe ergeben.

8.1.4 Vergleiche und Verzichtserklärungen

Vergleiche mit oder Verzichtserklärungen gegenüber dem Schadenstifter, die ohne ausdrückliche Zustimmung von R+V getroffen werden, führen zum Wegfall oder entsprechender Reduzierung der Entschädigungsleistung.

8.2 Strafanzeige bei Schäden durch Dritte

Bei Vermögensstraftaten durch **Dritte** ist es erforderlich, dass der Versicherungsnehmer Strafanzeige erstattet und R+V das staatsanwaltliche Ermittlungsergebnis vorgelegt wird.

8.3 Anderweitiger Ersatz

Schäden, die von Vertrauenspersonen nach C 18.4 bis 18.7 verursacht werden, werden nur dann ersetzt, soweit der Versicherungsnehmer nicht anderweitig Schadenersatz erlangen kann.

8.4 Unbekannter Schadenstifter

8.4.1 Kann der Schadenstifter nicht ermittelt werden, so wird eine Entschädigung geleistet, wenn sich aus den R+V zur Verfügung gestellten Unterlagen ergibt, dass der eingetretene Schaden nach dem Tathergang mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ein Versicherungsfall ist, der von einer **Vertrauensperson** verursacht wurde. Dies erstreckt sich nicht auf die Fälle Geheimnisverrat durch Vertrauenspersonen nach 2.2; in diesen Fällen muss der Schadenstifter ermittelt werden.

8.4.2 Ergibt sich aus den Ermittlungen zum Tathergang, dass der Schaden auch von einem **Dritten** herbeigeführt sein könnte, ist es erforderlich, dass der Versicherungsnehmer Strafanzeige erstattet und R+V das staatsanwaltliche Ermittlungsergebnis vorgelegt wird.

9 Leistungsvoraussetzungen Missbräuchliche Kontoverfügung

9.1 Leistungsvoraussetzungen

Die Entschädigung eines Versicherungsfalls Missbräuchliche Kontoverfügung nach 3 setzt folgendes voraus:

9.1.1 Nachweis der Schadenhöhe und der Schadenersatzverpflichtung des Schadenstifters

Eine Entschädigungsleistung setzt voraus, dass der Versicherungsnehmer den Grund und die Höhe des Schadens nachweist und der Schadenstifter dem Versicherungsnehmer für diesen Schaden nach den gesetzlichen Bestimmungen zum Schadenersatz verpflichtet ist.

9.1.2 Vergleiche und Verzichtserklärungen

Vergleiche mit oder Verzichtserklärungen gegenüber dem Schadenstifter oder der Bank, die ohne ausdrückliche Zustimmung von R+V getroffen werden, führen zum Wegfall oder entsprechender Reduzierung der Entschädigungsleistung.

9.1.3 Kein Erstattungsanspruch gegen die Bank

Der Versicherungsnehmer hat keinen vollen oder teilweisen Anspruch auf Rückgängigmachung der Belastungsbuchung durch die Bank. Im Fall einer teilweisen Ablehnung durch die Bank wird der Differenzbetrag erstattet. Die vollständige oder teilweise Ablehnung der Bank wurde R+V vorgelegt.

9.1.4 Überweisungsrückruf

Es erfolgte ein Überweisungsrückruf.

9.1.5 Strafanzeige

Der Versicherungsnehmer hat Strafanzeige erstattet.

9.2 Obliegenheit

R+V wird das staatsanwaltliche Ermittlungsergebnis vorgelegt.

10 Leistungsvoraussetzungen Wissentliche Pflichtverletzung

Die Entschädigung eines Versicherungsfalls Wissentliche Pflichtverletzung nach 4 setzt folgendes voraus:

10.1 Nachweis der Schadenhöhe

Der Grund und die Höhe des durch die **wissentliche Pflichtverletzung** entstandenen Schadens wurde gegenüber R+V nachgewiesen. Eine Gegenüberstellung von Soll- und Ist-Beständen ohne Aufklärung der Entstehung von Differenzen oder statistisch ermittelten Daten reichen als Nachweis für einen Versicherungsfall nicht aus.

10.2 Ermittlung der Vertrauensperson

Die Vertrauensperson nach C 18.1 muss ermittelt sein.

10.3 Nachweis der Haftung der Vertrauensperson

Grund und Höhe der Schadensersatzverpflichtung der Vertrauensperson nach C 18.1 wurden rechtskräftig durch einen **Schuldtitel** festgestellt. Bei einer Schadenhöhe bis 50.000 EUR reicht ein von der Vertrauensperson nach C 18.1 unterschriebenes **einfaches Schuldanerkenntnis** aus, aus dem sich der Grund und die Höhe der Schadensersatzverpflichtung ergeben.

10.4 Vergleiche und Verzichtserklärungen

Vergleiche mit oder Verzichtserklärungen gegenüber der Vertrauensperson nach C 18.1, die ohne ausdrückliche Zustimmung von R+V getroffen werden, führen zum Wegfall oder entsprechender Reduzierung der Entschädigungsleistung.

11 Leistungsvoraussetzungen Ausfall von Mitarbeitern

Die Entschädigung eines Versicherungsfalls Ausfall von Mitarbeitern nach 5 setzt folgendes voraus:

11.1 Psychologische Beratung HPC

Für die Beratung durch HPC nach 7.8 ist lediglich der Eintritt des Versicherungsfalls erforderlich.

11.2 Folgekosten

Für die Erstattung der Folgekosten nach 7.1 bis 7.7 gelten die folgenden Voraussetzungen:

11.2.1 Den Grund und die Höhe des durch den Ausfall des versicherten Mitarbeiters nach 5.3 entstandenen Schadens wurde gegenüber R+V nachgewiesen. Eine Gegenüberstellung von Soll- und Ist-Beständen ohne Aufklärung der Entstehung von Differenzen oder statistisch ermittelten Daten reichen als Nachweis für einen Versicherungsfall nicht aus.

11.2.2 Der versicherte Mitarbeiter nach 5.3 hat Strafanzeige erstattet. Dies gilt nicht in den Fällen nach 5.2. Die Leistungsvoraussetzungen für den zugrundeliegenden Versicherungsfall gelten unverändert.

12 Ausschlüsse

Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen sind folgende Schäden und Kosten vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

12.1 Anderweitige Versicherungen

12.1.1 Solche, die durch anderweitige Versicherungen mit den eingeschlossenen Gefahren Feuer, Einbruchdiebstahl/Raub, Betriebsunterbrechung oder einer Kasko-, Kfz-, Transport- oder Rechtsschutzversicherung versichert sind, sofern in diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

12.1.2 Solche, die durch eine Cyber-Versicherung (z. B. Absicherung von IT-Sicherheitsvorfällen, Informationssicherheitsverletzungen) bei einem anderen Versicherer versichert sind, auch wenn dieser aufgrund des vertrags- oder gesetzeswidrigen Verhaltens des Versicherungsnehmers leistungsfrei ist.

12.2 Anteilseigner

Solche, die von persönlich haftenden Gesellschaftern oder Gesellschaftern mit einem Anteilsbesitz von mehr als 20 % oder deren Ehegatten oder Kindern verursacht werden.

12.3 Ausfall von Mitarbeitern

Bei Versicherungsfällen der Körperverletzung oder Nachstellung nach 5.1 sind folgende Personen und Branchen vom Versicherungsschutz ausgenommen:

Wach- und Sicherheitsdienste; Detekteien; Personen, die als Personen- oder Objektschützer tätig sind sowie Personen, die beruflich Geld- und Werttransporte vornehmen.

12.4 Bordelektronik

Solche, die durch den Eingriff in die Bordelektronik eines Fahrzeugs jeglicher Art (z. B. Land-, Wasser- oder Luftfahrzeuge) verursacht werden.

12.5 Handel mit Finanzinstrumenten

Solche, die im Zusammenhang mit dem berechtigten oder unberechtigten Handel mit Finanzinstrumenten wie **Wertpapieren**, Aktien, Derivaten, Devisen, Investments oder durch Termingeschäfte entstehen.

Ausnahme:

Die **Vertrauensperson** hat den Schaden vorsätzlich zum Nachteil des Versicherungsnehmers verursacht, um sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen.

Strebte die **Vertrauensperson** lediglich nach einer erhöhten Vergütung, wie z. B. Lohn, Gehalt, Tantieme, so stellt dies kein sich Verschaffen eines rechtswidrigen Vermögensvorteils dar; der Schaden bleibt vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

12.6 Kenntnis bei Vertragsbeginn oder bei Einschluss

Solche, die **Vertrauenspersonen** verursachen, von denen der Versicherungsnehmer bei Versicherungsbeginn oder bei Einschluss in die Versicherung wusste, dass sie bereits vorsätzlich unerlaubte Handlungen begangen haben und für den Versicherungsnehmer die Möglichkeit bestand, das Beschäftigungsverhältnis abzulehnen oder zu beenden. Das Gleiche gilt während der Laufzeit des Vertrags ab dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherungsnehmer diese Kenntnis erlangt.

12.7 Kernenergie und Umweltschäden

Solche, die durch Kernenergie, nukleare Strahlung, radioaktive Substanzen oder durch Umwelteinwirkungen im Sinne des Umwelthaftungsgesetzes oder des Wasserhaushaltsgesetzes mit verursacht werden.

12.8 Kryptowerte

Solche, die durch Verlust, durch Abhandenkommen, durch Handel bzw. Kauf/Verkauf von **Kryptowerten** entstehen oder solche, die im Zusammenhang mit einem Bezahlvorgang mit einem **Kryptowert** eintreten.

12.9 Missbräuchliche Kontoverfügung: Ausfall öffentlicher Infrastruktur

12.9.1 Solche, die durch eine Störung oder einen Ausfall öffentlicher oder privater Infrastruktur bei einem Versicherungsfall Missbräuchliche Kontoverfügung nach 3 verursacht werden.

12.9.2 Zu der öffentlichen und privaten Infrastruktur gehören:

- 1 Netzstrukturen, die der Informationsvermittlung dienen, insbesondere Telefon-, Internet- oder Funknetze, sowie
- 2 die Versorgung mit Strom oder anderen Energieträgern (z. B. Gas, Öl).

12.9.3 Der Ausfall oder die Störung müssen dabei ein Gebiet mit mindestens

- 1 500.000 Einwohnern oder
 - 2 250.000 Haushalten
- betreffen sowie
- 3 mindestens 24 Stunden andauern.

12.10 Mittelbare Schäden und Kosten

- 12.10.1 Solche, die vor Eintritt des Versicherungsfalls entstanden sind, um diesen abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern.
- 12.10.2 Solche, die lediglich mittelbar verursacht werden - soweit nach den Regelungen 2 bis 7 nicht ausdrücklich versichert - insbesondere die folgend genannten:
- 1 entgangener Gewinn (u. a. Gewinne die außerhalb des eigentlichen Betriebszwecks entstanden sind, z. B. durch Kapital-, Spekulations- oder Immobiliengeschäfte),
 - 2 Vermögensnachteile durch die Verwirkung von Vertrags- bzw. Ordnungsstrafen,
 - 3 Löse- und Erpressungsgelder,
 - 4 Schmerzensgelder,
 - 5 Steuern, Zölle, Abgaben, Gebühren,
 - 6 Bußgelder,
 - 7 durch eine Betriebsunterbrechung ausgelöste Schäden bei **Dritten**,
 - 8 Zinsen und Erträge aus Kapitalanlagen oder sonstige Investorserträge oder
 - 9 durch behördlich angeordnete Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen entstehende Zusatzaufwendungen.

12.11 Online-Banking und Telefon-Banking

Solche, die im Rahmen des Online-Bankings oder Telefon-Bankings entstehen, sofern das kontoführende Kreditinstitut für den Schaden haftet oder ihn ersetzt.

12.12 Personenschäden

Solche, die durch Aufwendungen für einen **Personenschaden** entstehen.

12.13 Politische Gefahren und Krieg

- 12.13.1 Solche, die durch feindselige Handlungen, Aufruhr, innere Unruhen, **Terror**, Geheimdienstaktivitäten, Verfügungen von hoher Hand (z. B. Enteignung, Verstaatlichung), höhere Gewalt, durch Behörden oder staatliche Institutionen, Generalstreik oder illegalem Streik mitverursacht wurden.
- 12.13.2 Solche, die durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder durch staatlich veranlasste Handlungen (z. B. Spionage, Cyberkrieg) entstanden sind.

12.14 Schäden durch Dritte

- 12.14.1 Solche, die im Zusammenhang mit der berechtigten oder unberechtigten Gewährung, Behandlung oder Abwicklung von Darlehen, dem Ankauf von Forderungen (Factoring), Finanzierungen durch Leasing oder Waren-/Kredite einschließlich der Diskontierung oder Einlösung von Wechseln oder Schecks entstehen. Dies gilt nicht für die geschäfts- oder handelsübliche Gewährung von Zahlungszielen im Rahmen der Rechnungsstellung.
- 12.14.2 Solche, die aus der Übernahme einer Bürgschaft oder der berechtigten oder unberechtigten Stundung, Niederschlagung oder dem Erlass einer Forderung entstehen.
- 12.14.3 Solche, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit dem tatsächlichen oder geplanten Erwerb in- oder ausländischer Unternehmen sowie von Immobilien, Schmuck, Edelsteinen, Uhren, Pelzen, Edelmetallen oder im Zusammenhang mit Konnossementen/Frachtbriefen getäuscht wird.
- 12.14.4 Solche, die durch Mitarbeiter von Werttransportunternehmen im Zusammenhang mit der Anlieferung oder dem Abtransport von Zahlungsmitteln, **Wertpapieren** oder anderen Vermögenswerten begangen werden.

12.15 Sittenwidriger Geschäftszweck

Solche, sofern sich der von dem Versicherungsnehmer verfolgte Geschäftszweck als sittenwidrig herausstellt, insbesondere solche, die im Zusammenhang mit jeglicher Form des Kapitalanlagebetrugs (z. B. Schneeballsystem) stehen.

12.16 Wissentliche Pflichtverletzung bei Finanzierungen und Kreditversicherungen

Solche, die durch eine **wissentliche Pflichtverletzung** nach 4 im Zusammenhang mit der Gewährung, Behandlung oder Abwicklung von Darlehen, dem Ankauf von Forderungen (Factoring), Finanzierungen

durch Leasing oder Waren-/Krediten einschließlich der Diskontierung oder Einlösung von Wechseln oder Schecks beziehungsweise im Zusammenhang mit der Bearbeitung oder Abwicklung einer Kreditversicherung entstehen.

13 Obliegenheiten

13.1 Anforderungen an die informationsverarbeitenden Systeme

13.1.1 Der Versicherungsnehmer hat vor Eintritt des Versicherungsfalls die folgenden Obliegenheiten einzuhalten. Dazu gehört insbesondere, dass die elektronischen Daten, Computerprogramme und Betriebssysteme

- 1 einzelne Nutzer und Befugnisebenen unterscheiden. Hierzu sind individuelle Zugänge für alle Nutzer erforderlich, die mit ausreichend komplexen Passwörtern gesichert werden. Administrative Zugänge sind ausschließlich Administratoren und ausschließlich zur Erledigung administrativer Tätigkeiten vorbehalten;
- 2 mit einem zusätzlichen, geeigneten Schutz nach dem Stand der Technik gegen unberechtigten Zugriff ausgerüstet sind, wenn diese einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind. Ein erhöhtes Risiko besteht bei Geräten, die über das Internet erreichbar oder im mobilen Einsatz sind;
- 3 über einen geeigneten Schutz nach Stand der Technik gegen Schadsoftware verfügen, der automatisch auf dem aktuellen Stand gehalten wird;
- 4 einem Patch-Management-Verfahren unterliegen, das eine zeitnahe Installation von relevanten Sicherheitspatches sicherstellt. Systeme und Anwendungen mit bekannten Sicherheitslücken dürfen nicht ohne zusätzliche Maßnahmen zur Absicherung eingesetzt werden;
- 5 einem mindestens täglichen Sicherungsprozess unterliegen. Es ist sicherzustellen, dass kein System und keine Befugnisebene Schreibberechtigung auf Originale und Duplikate hat und diese gleichermaßen verändern oder vernichten kann. Der Versicherungsnehmer hat eine ordnungsgemäße Funktion des Sicherungs- und Wiederherstellungsprozesses durch regelmäßige Prüfung nach einem festgelegten Turnus sicherzustellen.

13.1.2 R+V verzichtet auf die unter Ziffer 13.1.1 bezeichneten Obliegenheiten,

- 1 soweit diese Anforderungen technisch oder systembedingt nicht vorgesehen oder umsetzbar sind;
- 2 soweit diese Anforderungen einen Aufwand zur Erfüllung der Obliegenheiten erfordern, der unter Beachtung der Interessen der Vertragsparteien an einem schadenfreien Verlauf dieses Versicherungsvertrags und der Gebote von Treu und Glauben in einem groben Missverhältnis zu den Pflichten aus diesem Versicherungsvertrag stehen. Bei der Bestimmung der dem Versicherungsnehmer zumutbaren Anstrengungen zur Erfüllung der Obliegenheiten ist auch zu berücksichtigen, ob der Versicherungsnehmer die Nichterfüllung der Obliegenheiten zu vertreten hat.

13.2 Anzeige des Versicherungsfalls und eines möglichen Versicherungsfalls

Folgende Umstände müssen R+V unverzüglich nach Kenntnis angezeigt werden:

13.2.1 Jedes Vorkommnis, das sich nach Klärung des Sachverhaltes als Versicherungsfall erweisen könnte und

13.2.2 jeder Versicherungsfall.

13.2.3 Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer keine Entschädigungsansprüche geltend machen kann oder will.

13.3 Schadenminderung und Weisungen durch R+V

Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalls oder eines möglichen Versicherungsfalls folgendes zu beachten:

13.3.1 Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalls nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

13.3.2 Der Versicherungsnehmer hat Weisungen von R+V, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten, insbesondere vor Beauftragung externer Dienstleister oder der Installation von technischen Anlagen.

13.3.3 Der Versicherungsnehmer hat R+V bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Versicherungsfalls dient, insbesondere hat er ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte in Textform zu erstatten, alle Tatumstände, welche auf den Versicherungsfall Bezug haben, mitzuteilen und alle nach Ansicht von R+V für die Beurteilung des Versicherungsfalls erheblichen Schriftstücke und Belege auf Anforderung im Original einzusenden.

13.4 Kontosperrung

Wenn der Versicherungsnehmer Kenntnis davon erhalten hat, dass Zahlungsinstrumente oder sonstige Bankzugangsdaten abhandengekommen oder dupliziert worden sind, hat er unverzüglich eine Sperrung der betroffenen Bankkonten zu veranlassen.

13.5 Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren.

14 Umfang des Versicherungsschutzes

14.1 Versicherungssumme

Für einen Versicherungsfall ist die Versicherungssumme maßgebend, die zum Zeitpunkt der **Entdeckung** des Versicherungsfalls hierfür vereinbart ist. Diese Versicherungssumme stellt den Höchstbetrag der Entschädigungsleistungen einschließlich der versicherten Folgekosten vor Abzug einer vereinbarten Selbstbeteiligung dar.

14.2 Sublimate

Für einen Versicherungsfall ist das Sublimit maßgebend, das zum Zeitpunkt der **Entdeckung** des Versicherungsfalls hierfür vereinbart ist. Das Sublimit stellt den Höchstbetrag der Entschädigungsleistungen vor Abzug einer vereinbarten Selbstbeteiligung je Versicherungsfall dar. Leistungen im Rahmen des Sublimits werden auf die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme angerechnet. Ist die vereinbarte Versicherungssumme geringer als ein Sublimit, so ist das Sublimit auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

14.3 Jahreshöchstentschädigung

Der Höchstbetrag der Entschädigungsleistungen für sämtliche Versicherungsfälle bei allen versicherten Unternehmen, die im laufenden Versicherungsjahr **entdeckt** werden, ist einschließlich der Erstattung der Folgekosten auf das Zweifache der höchsten für die Versicherungsfälle vereinbarten Versicherungssumme begrenzt und im Versicherungsschein dargelegt.

14.4 Selbstbeteiligung

14.4.1 Selbstbeteiligung im Schadenfall

Der Versicherungsnehmer trägt in jedem Schadenfall die im Versicherungsschein festgelegte Selbstbeteiligung von der versicherten Schadensumme.

14.4.2 Mindestselbstbeteiligung bei Schäden durch Dritte

In den Versicherungsfällen Schäden durch Dritte nach 2.3 und Betriebsspionage durch Dritte nach 2.4 gilt dabei mindestens eine Selbstbeteiligung in Höhe von 10 % der versicherten Schadensumme, jedoch nicht weniger als 5.000 EUR.

14.4.3 Mindestselbstbeteiligung bei Missbräuchlicher Kontoverfügung

Bei Versicherungsfällen Missbräuchliche Kontoverfügung nach 3 beträgt die Selbstbeteiligung 10 % der versicherten Schadensumme, jedoch nicht weniger als 5.000 EUR.

14.4.4 Ausschließliche Selbstbeteiligung bei einer Wissentlichen Pflichtverletzung

Bei dem Versicherungsfall Wissentliche Pflichtverletzung nach 4 wird von dem Entschädigungsbetrag ein Betrag in Höhe der Schadenersatzverpflichtung des Schadenstifters abgezogen, mindestens jedoch in Höhe des dreifachen Bruttomonatsgehalts des Schadenstifters.

14.5 Anrechnung auf die Versicherungssumme bei Folgekosten

- 14.5.1 Entschädigungsleistungen auf Versicherte Folgekosten nach 7.1 bis 7.7 werden auf die für den Versicherungsfall vereinbarte Versicherungssumme bzw. das vereinbarte Sublimit angerechnet.
- 14.5.2 Ist die Versicherungssumme bzw. das Sublimit durch den **Vermögensschaden** bereits aufgebraucht, stehen für die Folgekosten zusätzlich 5 % der vereinbarten Versicherungssumme bzw. des vereinbarten Sublimits zur Verfügung.

14.6 Sublimate und Leistungsbeschränkungen

- | | | |
|--------|---|---|
| 14.6.1 | Versicherungsfall
Missbräuchliche Kontoverfügung nach 3 | bis zu 100.000 EUR |
| 14.6.2 | Versicherungsfall
Wissentliche Pflichtverletzung nach 4 | bis zu 100.000 EUR |
| 14.6.3 | Schadenermittlungskosten, sofern kein Versicherungsfall eingetreten ist, nach 7.1.2 (Forensik-Kosten nach 7.1.3 sind hiervon ausgenommen) | bis zu 50 % der nachgewiesenen Aufwendungen |
| 14.6.4 | Betriebsunterbrechungskosten, nach 7.3 | bis zu 1.000.000 EUR und für nicht mehr als 60 Tage |
| 14.6.5 | Vertragsstrafen, nach 7.5 | bis zu 1.000.000 EUR |
| 14.6.6 | Reputationskosten, nach 7.6 | bis zu 100.000 EUR |
| 14.6.7 | Informationskosten, nach 7.7 | bis zu 100.000 EUR |

15 Zeitliche Bestimmung des Versicherungsschutzes

15.1 Dauer des Versicherungsschutzes

Versichert sind Schäden, deren Verursachung und **Entdeckung** in die Laufzeit dieses Versicherungsvertrags fallen. Der Versicherungsschutz bemisst sich nach den zum Zeitpunkt der Entdeckung geltenden versicherungsvertraglichen Regelungen.

15.2 Ausschlussfrist

- 15.2.1 Schäden, deren Verursachung und **Entdeckung** in die Laufzeit dieses Versicherungsvertrags fallen, müssen R+V innerhalb von zwei Monaten nach Vertragsende, spätestens jedoch vor dem Inkrafttreten einer anderen Vertrauensschadenversicherung angezeigt werden. Später angezeigte Schäden sind vollständig vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- 15.2.2 Die Verpflichtung nach der Regelung zur Anzeige eines Versicherungsfalls und eines möglichen Versicherungsfalls nach 13.2 bleibt hiervon unberührt.

15.3 Nachmeldefrist

- 15.3.1 Schäden, die während der Laufzeit dieses Versicherungsvertrags verursacht, aber erst nach Vertragsende **entdeckt** werden, können versichert sein. Versicherungsschutz besteht in diesen Fällen nur dann, wenn R+V diese Schäden innerhalb von drei Jahren nach Vertragsende, spätestens vor dem Inkrafttreten einer anderen Vertrauensschadenversicherung gemeldet werden.
- 15.3.2 Der Versicherungsschutz besteht
- 1 nach den bei Vertragsablauf geltenden versicherungsvertraglichen Regelungen,
 - 2 in Höhe der vor Ablauf vereinbarten Versicherungssumme für den Zeitraum der Nachmeldefrist insgesamt nur einmal (insofern abweichend von der Regelung zur Jahreshöchstentschädigung nach 14.3) und
 - 3 soweit keine Ersatzleistung aufgrund einer anderen Versicherung erfolgt.
- 15.3.3 Eine Nachmeldefrist besteht nicht, wenn der Vertrag wegen Beitragszahlungsverzugs oder nach Eintritt eines Versicherungsfalls gekündigt wurde, im Zeitpunkt des Vertragsendes Beitragszahlungen offen

standen oder der Insolvenzverwalter die Erfüllung des Vertrags abgelehnt hat. In den Fällen nach A 5.2 besteht ebenfalls keine Nachmeldefrist.

15.4 Rückwärtsversicherung auf den Beginn der Vorversicherung

- 15.4.1 Ist ein Schaden vor Versicherungsbeginn verursacht worden, so besteht Versicherungsschutz, wenn
- 1 der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Verursachung gegen Schäden der hier versicherten Art bei einem anderen Versicherer versichert war,
 - 2 beide Verträge lückenlos aneinander anschließen und
 - 3 der Schaden erst nach Ablauf der Nachmeldefrist bei der Vorversicherung, jedoch während der Laufzeit dieses Vertrags **entdeckt** wurde.
- 15.4.2 Versicherungsschutz besteht im Umfang der zum Verursachungszeitpunkt im vorangegangenen Vertrag vereinbarten unverbrauchten Versicherungssummen oder Höchstentschädigungen. Er ist begrenzt durch die im vorliegenden Vertrag bei Versicherungsbeginn vereinbarten Versicherungssummen, Höchstentschädigungen und Vertragsbedingungen. Enthalten die beiden Verträge unterschiedliche Selbstbeteiligungen, so gilt der höhere Betrag.
- 15.4.3 Schäden müssen R+V spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung dieses Versicherungsvertrags gemeldet werden. Später angezeigte Schäden sind vollständig vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Die Verpflichtung nach der Regelung zur Anzeige eines Versicherungsfalles und eines möglichen Versicherungsfalles nach 13.2 bleibt hiervon unberührt.

16 Vorsorgeversicherung für neu hinzukommende Tochterunternehmen und Betriebsstätten

16.1 Tochterunternehmen und Betriebsstätten

In Ergänzung zu A 10.1 gilt: Während der Laufzeit der Versicherung neu gegründete oder erworbene

- **Tochterunternehmen** und deren **Betriebsstätten** sowie
- **Betriebsstätten** des Versicherungsnehmers oder eines mitversicherten Unternehmens

sind im Falle

- der Neugründung mit Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit,
- im Falle des Erwerbs nach Übergang auf den Versicherungsnehmer oder auf das mitversicherte Unternehmen, sofern sich der Gesamtumsatz bzw. die Gesamtanzahl der Mitarbeiter nicht um mehr als 50 % erhöht,

unter den Voraussetzungen nach 16.2 automatisch in die Versicherung eingeschlossen. Versicherungsschutz besteht im Rahmen und Umfang wie für die bereits versicherten Unternehmen.

16.2 Voraussetzungen für die Vorsorgeversicherung

Für die automatische Mitversicherung von **Tochterunternehmen** und **Betriebsstätten** nach 16.1 gelten die folgenden Voraussetzungen:

- 16.2.1 Das **Tochterunternehmen** oder die **Betriebsstätte** befinden sich innerhalb der EU oder des EWR, siehe A 8.
- 16.2.2 Die neu gegründeten oder neu erworbenen **Tochterunternehmen** oder **Betriebsstätten** wurden R+V spätestens bis zur nächsten Hauptfälligkeit gemeldet (20.2). Wird die rechtzeitige Anzeige unterlassen, entfällt der Versicherungsschutz für die neu hinzugekommenen Risiken rückwirkend ab deren Entstehung.
- 16.2.3 Die beitragsfreie Vorsorgeversicherung bis zur nächsten Hauptfälligkeit gilt für neu gegründete oder neu erworbene **Tochterunternehmen** und **Betriebsstätten** unter der Voraussetzung, dass der Gesamtumsatz bzw. die Gesamtanzahl der Mitarbeiter sich nicht um mehr als 50 % erhöht.

16.3 Zeitlicher Umfang

- 16.3.1 Es sind nur solche Schäden versichert, deren schadenverursachenden Handlungen nach Gründung oder Erwerb vorgenommen werden. Es gilt zudem 15.1.

- 16.3.2 Tritt der Versicherungsfall ein, bevor eine Anzeige nach 16.2.2 erfolgte, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

17 Entschädigung

17.1 Auszahlung

Die Entschädigung wird geleistet, sobald und soweit die Leistungspflicht von R+V dem Grunde und der Höhe nach festgestellt ist.

17.2 Vorläufige Entschädigung

- 17.2.1 Eine vorläufige Entschädigung kann beansprucht werden, wenn der Sachverhalt einen Versicherungsfall nach 2 darstellt sowie eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

- 1 Bei einem Zivil- oder Arbeitsgericht ist eine Schadenersatzklage gegen den Schadenstifter rechtshängig geworden.
- 2 Eine Strafverfolgungsbehörde hat Anklage gegen den Schadenstifter erhoben.
- 3 Der Schadenstifter hat ein von ihm abgegebenes Schuldanerkennnis angefochten.
- 4 Bei Schäden durch Dritte nach 2.3 oder 2.4 oder im Falle eines unbekannten Schadenstifters: Es wurde Strafanzeige erstattet und die Ermittlungen durch die Strafverfolgungsbehörde wurden aufgenommen. Die Höhe des Schadens wurde nachgewiesen und aus den R+V vorgelegten bzw. vorliegenden Unterlagen ergibt sich, dass der eingetretene Schaden nach dem Tathergang ein Versicherungsfall ist.

- 17.2.2 Die vorläufige Entschädigung beträgt höchstens 50 %

- 1 der eingeklagten Hauptforderung,
- 2 des aus der Anklageschrift hervorgehenden Schadens,
- 3 der im Schuldanerkennnis anerkannten Forderung oder
- 4 im Falle von 17.2.1, 4, 50 % der schlüssig dargelegten Forderung, höchstens jedoch 250.000 EUR.

- 17.2.3 Die vorläufige Entschädigung steht unter dem Vorbehalt der Rückforderung.

Der Vorbehalt entfällt,

- 1 wenn sich aus dem rechtskräftig abgeschlossenen arbeits-, zivil- oder strafrechtlichen Verfahren ergibt, dass ein Versicherungsfall nach 2 vorliegt und ein Schadensersatzanspruch in der entsprechenden Höhe gegeben ist,
- 2 die Rechtswirksamkeit des angefochtenen Schuldanerkennnisses rechtskräftig festgestellt wird,
- 3 R+V eine (endgültige) Entschädigung ohne Vorbehalt zahlt oder
- 4 im Falle von 17.2.1, 4, wenn das strafrechtliche Ermittlungsverfahren eingestellt wird, weil der Schadenstifter entweder nicht ermittelt werden konnte oder aber dessen Aufenthaltsort unbekannt geblieben ist und der eingetretene Schaden nach dem Tathergang ein Versicherungsfall nach 2 ist.

17.3 Keine Enthaltung des Schadenstifters

Die Entschädigungsleistung befreit den Schadenstifter nicht von seiner Schadenersatzpflicht.

18 Vertragswährung und Kurs

18.1 Vertragswährung

R+V leistet die Entschädigung ausschließlich in Geld und zwar in Euro.

18.2 Kurs

- 18.2.1 Bei Verlust von Fremdwährungen, **Wertpapieren**, Rohstoffen oder anderen börsennotierten Vermögenswerten erfolgt die Entschädigung auf Basis des Devisengeldkurses (Gutschriften) oder des Devisenbriefkurses (Belastungen) der Europäischen Zentralbank. Bei Verlust sonstiger Vermögensgegenstände gilt der Wiederbeschaffungswert, gemessen am bloßen Materialwert des Gegenstandes, nicht aber der Wert von gespeicherten Informationen.

- 18.2.2 In zeitlicher Hinsicht ist für den Kurs der Tag der **Entdeckung** des Schadens maßgeblich.

19 Fahrlässiges Mitwirken und Strafverfolgung

- 19.1 Zivilrechtliche Inanspruchnahme bei fahrlässiger Mitwirkung**
Eine Entschädigung setzt nicht voraus, dass **Vertrauenspersonen**, die bei der Entstehung eines Schadens nur fahrlässig mitgewirkt haben, zivilrechtlich in Anspruch genommen werden.
- 19.2 Nichterforderlichkeit der Strafverfolgung**
Der Versicherungsschutz besteht unabhängig von Strafverfolgung und Bestrafung der an der Verursachung eines Schadens beteiligten Personen. Bei Versicherungsfällen, die durch **Dritte** nach 2.3, 2.4, 3 oder 5.1 verursacht wurden, ist es erforderlich, dass Strafanzeige erstattet und R+V das staatsanwaltliche Ermittlungsergebnis vorgelegt wird.
- 19.3 Verzicht auf grobe Fahrlässigkeit nach § 61 VersVG**
- 19.3.1 Hat der Versicherungsnehmer einen Versicherungsfall Wirtschaftskriminalität nach 2, einen Versicherungsfall Missbräuchliche Kontoverfügung nach 3 oder einen Versicherungsfall Wissentliche Pflichtverletzung nach 4 durch die unterlassene Einführung oder die nicht wirksame Umsetzung eines angemessenen Risikomanagement-/Compliance-Systems grob fahrlässig herbeigeführt, beruft R+V sich nicht auf die Rechtsfolge des § 61 VersVG.
- 19.3.2 Bei einem Versicherungsfall Missbräuchliche Kontoverfügung nach 3 gilt zusätzlich: Sofern die Bank die Rückgängigmachung der Belastungsbuchung aufgrund eines grob fahrlässigen Verhaltens einer **Versicherten Person** verweigern kann, beruft R+V sich nicht auf die Rechtsfolge des § 61 VersVG.

20 Änderung der Beitragsbemessungsgrundlagen

- 20.1 Änderung versichertes Risiko**
- 20.1.1 Über die gesetzlichen und einzelvertraglichen Obliegenheiten hinaus hat der Versicherungsnehmer nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den zum Zweck der Beitragsbemessung gemachten Angaben eingetreten sind.
- 20.1.2 Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch von R+V nachzuweisen.
- 20.2 Meldung Vertrauenspersonen, Jahresumsatz und versicherte Unternehmen**
Der Versicherungsnehmer muss R+V zum Tag der jeweiligen Hauptfälligkeit folgende Umstände zur Berechnung des nächsten Jahresbeitrags melden:
- 20.2.1 Die Anzahl der bei den versicherten Unternehmen (A 10.1) und in den **Tochterunternehmen** beschäftigten Vertrauenspersonen nach C 18.1, C 18.2 und C 18.4.
- 20.2.2 Den Jahresumsatz des abgelaufenen Jahres.
- 20.2.3 Sämtliche versicherte Unternehmen (A 10.1) und deren Standorte, insbesondere neu erworbene oder gegründete **Tochterunternehmen** oder **Betriebsstätten**. Bei **Tochterunternehmen** oder **Betriebsstätten** im Ausland sind jeweils der Standort, der von den versicherten Unternehmen erwirtschaftete Jahresumsatzanteil sowie die Anzahl der dort tätigen Vertrauenspersonen nach C 18.1, C 18.2 und C 18.4 zu melden. Bei **Betriebsstätten** im Inland ist eine entsprechende Aufschlüsselung nicht erforderlich.

C Begriffsbestimmungen

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Betriebsstätte	28
2 Dritte	28
3 Einfaches Schuldanerkenntnis	28
4 Entdeckung eines Schadens	28
5 Geschäftsgeheimnis	28
6 Körperverletzung	29
7 Kollusion	29
8 Kryptowerte	29
9 Nachstellung	29
10 Personenschaden	29
11 Reputationsschaden	29
12 Schuldtitel	29
13 Selbstkosten	29
14 Terror	30
15 Tochterunternehmen	30
16 Vermögensschaden	30
17 Versicherte Personen	30
18 Vertrauenspersonen	30
19 Wertpapiere	31
20 Wissentliche Pflichtverletzung	31

1 Betriebsstätte

Betriebsstätte ist jede feste Geschäftseinrichtung oder Anlage, die der Tätigkeit eines Unternehmens dient. Als Betriebsstätten sind insbesondere anzusehen:

- 1 die Stätte der Geschäftsleitung,
- 2 Zweigniederlassungen,
- 3 Geschäftsstellen,
- 4 Fabrikations- oder Werkstätten,
- 5 Warenlager,
- 6 Ein- oder Verkaufsstellen,
- 7 Bergwerke, Steinbrüche oder andere stehende, örtlich fortschreitende oder schwimmende Stätten der Gewinnung von Bodenschätzen,
- 8 Bauausführungen oder Montagen, auch örtlich fortschreitende oder schwimmende, wenn
 - die einzelne Bauausführung oder Montage oder
 - eine von mehreren zeitlich nebeneinander bestehenden Bauausführungen oder Montagen oder
 - mehrere ohne Unterbrechung aufeinander folgende Bauausführungen oder Montagen länger als sechs Monate dauern.

2 Dritte

Dritte sind natürliche oder juristische Personen, die bei Verursachung des Schadens weder Versicherungsnehmer/versicherte Unternehmen noch Vertrauenspersonen, versicherte Mitarbeiter nach B 5.3, Aufsichtsräte, Verwaltungsräte, Beiräte, Gesellschafter oder Treuhänder beim Versicherungsnehmer/versicherten Unternehmen sind.

3 Einfaches Schuldanerkenntnis

Ein Vertrag zwischen dem versicherten Unternehmen (Gläubiger) und dem Schadenstifter (Schuldner), durch den der Schadenstifter den Anspruch des versicherten Unternehmens anerkennt. Der Vertrag muss von dem Schadenstifter eigenhändig mit seiner Namensunterschrift unterschrieben werden. Der Vertrag muss nicht handschriftlich von dem Schadenstifter verfasst werden.

4 Entdeckung eines Schadens

Ein Schaden ist entdeckt, wenn das versicherte Unternehmen oder eine der nachfolgend genannten Personen des versicherten Unternehmens von einem eingetretenen Schaden oder von einem Ereignis, aus dem sich ein versicherter Schaden ergeben kann, Kenntnis erlangt:

- 1 Gesetzliche Vertreter,
- 2 ordnungsgemäß bestellte Organmitglieder,
- 3 mit Versicherungs- oder Personalfragen befasste leitende Angestellte,
- 4 Leiter Recht/Compliance,
- 5 Leiter Finanzen,
- 6 Leiter IT-Organisationseinheiten oder IT-Sicherheit
- 7 Sonderbeauftragte (z. B. für Datenschutz, Hinweisgeberstelle, Compliance).

5 Geschäftsgeheimnis

Geschäftsgeheimnisse sind eigene oder fremde Geschäftsgeheimnisse, über die das versicherte Unternehmen die rechtmäßige Kontrolle hat. Bei Geschäftsgeheimnissen handelt es sich um Informationen, die

- 1 weder insgesamt noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne weiteres zugänglich und daher von wirtschaftlichem Wert sind;
- 2 Gegenstand von, den Umständen nach, angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch ihren rechtmäßigen Inhaber sind und
- 3 bei denen ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung besteht.

6 Körperverletzung

Eine Körperverletzung im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn der Straftatbestand der vorsätzlichen Körperverletzung nach § 83 Strafgesetzbuch (StGB) erfüllt ist. Dies gilt unabhängig davon, in welchem Verhältnis sie zu anderen Tathandlungen oder Straftatbeständen steht.

7 Kollusion

Kollusion ist das bewusste Zusammenwirken zweier Beteiligten, um einen Dritten zu schädigen. In diesem Fall das bewusste Zusammenwirken einer Vertrauensperson mit einem Dritten, um das versicherte Unternehmen zu schädigen. Dieses Zusammenwirken ist sittenwidrig. Willenserklärungen und Rechtsgeschäfte, die hieraus resultieren, sind grundsätzlich nichtig.

8 Kryptowerte

Bei Kryptowerten handelt es sich um Rechnungseinheiten, welche ausschließlich digital vorliegen. Sie können wie Zahlungs- oder Tauschmittel zum Beispiel zum Ausgleich von schuldrechtlichen Verträgen, zur Unternehmensfinanzierung oder für Investitionen verwendet werden. Sie können elektronisch übertragen, verwahrt oder gehandelt werden. Kryptowerte stellen damit eine digitale Abbildung eines Wertes dar.

9 Nachstellung

Eine Nachstellung (umgangssprachlich „Stalking“) im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn der Straftatbestand der Beharrlichen Verfolgung nach § 107a StGB erfüllt ist. Dies gilt unabhängig davon, in welchem Verhältnis sie zu anderen Tathandlungen oder Straftatbeständen steht.

10 Personenschaden

Personenschäden sind der Tod, die Verletzung oder die Gesundheitsschädigung von Menschen.

11 Reputationsschaden

Ein Reputationsschaden liegt vor, wenn aufgrund eines Versicherungsfalles durch Berichterstattung in den Medien die Glaubwürdigkeit und das dem versicherten Unternehmen entgegengebrachte Vertrauen erschüttert wurden.

12 Schuldtitel

Der Schuldtitel entspricht dem Exekutionstitel. Dieser vollstreckbare Titel ist Voraussetzung für die Zwangsvollstreckung. Er muss die Parteien, Inhalt, Art und Umfang der Zwangsvollstreckung beinhalten. Aus dem Schuldtitel geht hervor, dass das versicherte Unternehmen (Gläubiger) gegen den Schadenstifter (Schuldner) einen bestimmten Anspruch hat. Der Inhalt muss vollstreckungsfähig, d. h. bestimmt oder wenigstens bestimmbar sein. Schuldtitel sind z. B. gerichtliche Endurteile, richterlich protokollierte Gerichtsvergleiche, Vollstreckungsbescheide oder Notariatsakte nach § 3 Notarordnung, in denen sich der Schadenstifter wegen des in der Urkunde bezeichneten Anspruchs der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat.

13 Selbstkosten

- 13.1 Selbstkosten sind die zur Erfüllung des Auftrags eines Kunden erforderlichen Einzelkosten, die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Kostenrechnung entstanden und allein dem Auftrag dieses Kunden zuzuordnen sind. Sie bestehen aus den Fabrikations- und den Bestellkosten. Hierunter fallen nicht der entgangene Gewinn und sogenannte Gemeinkosten.

- 13.2 Fabrikationskosten sind Kosten der Fabrikation oder Fertigstellung sowie der Einlagerung der fertig gestellten Sachen.
- 13.3 Bestellkosten sind gegenüber Lieferanten und Produzenten eingegangene, vertraglich begründete Verbindlichkeiten.
- 13.4 Gemeinkosten sind alle Kosten des Betriebes, die dem Auftrag nicht direkt zugeordnet werden können.

14 Terror

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen und Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder in Teilen der Bevölkerung zu verbreiten, um dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss nehmen oder auf die Ziele der Personen oder Personengruppen aufmerksam zu machen.

15 Tochterunternehmen

Tochterunternehmen sind Unternehmen, bei denen dem Versicherungsnehmer die Leitung oder Kontrolle direkt oder indirekt zusteht durch

- 1 die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter,
- 2 die Leitung und den Besitz von mehr als 20 % des Nennkapitals,
- 3 das Recht, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsrats oder sonstigen Leitungsorgans zu bestellen oder abzuberufen, soweit er gleichzeitig Gesellschafter ist, oder
- 4 das Recht, einen beherrschenden Einfluss aufgrund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrags oder aufgrund einer Satzungsbestimmung dieses Unternehmens auszuüben.

16 Vermögensschaden

- 16.1 Ein Vermögensschaden liegt vor, wenn der tatsächliche Wert des in Geld messbaren Vermögens des Versicherungsnehmers geringer ist als vor dem schädigenden Ereignis.
- 16.2 Darunter fällt auch ein Sachschaden an der kaufmännischen und technischen Betriebseinrichtung sowie an Waren und Maschinen infolge Sachbeschädigung, der zum Zeitwert ersetzt wird.
- 16.3 Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der versicherten Sache durch einen Abzug, der ermittelt wird unter Berücksichtigung ihres Alters und ihres Betriebszustandes, insbesondere der Abnutzung und der Instandhaltung, der Verwendung und Nutzung sowie der durchschnittlichen technischen Nutzungs- und Lebensdauer.

17 Versicherte Personen

Versicherte Personen sind in Ausübung ihrer betrieblichen Tätigkeit für ein versichertes Unternehmen

- 1 die gesetzlichen Vertreter,
- 2 (ordnungsgemäß) bestellte Organmitglieder,
- 3 Arbeitnehmer,
- 4 Zeitarbeitskräfte sowie
- 5 freie Mitarbeiter, soweit diese in den Betrieb integriert wurden.

18 Vertrauenspersonen

Hierbei handelt es sich um die folgenden für ein versichertes Unternehmen tätigen Personen:

- 18.1 Arbeitnehmer, Aushilfen, Volontäre, Auszubildende und Praktikanten.

- 18.2 Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, Aufsichts-, Verwaltungs- und Beiräte, sofern sie mit höchstens 20 % am Gesellschaftskapital beteiligt sind.
- 18.3 Personen nach 18.1 und 18.2 sind während der Laufzeit des Versicherungsvertrags auch dann Vertrauenspersonen, wenn sie aus den Diensten für das versicherte Unternehmen ausgeschieden sind.
- 18.4 Zeitarbeitskräfte.
- 18.5 Personen, die im Auftrag des versicherten Unternehmens oder eines beauftragten dritten Unternehmens in den Räumen des versicherten Unternehmens in arbeitnehmerähnlicher Position tätig sind, wie z. B. Sicherheits-, Wartungs-, und Reinigungspersonal.
- 18.6 Personen, die im Auftrag des versicherten Unternehmens oder eines beauftragten dritten Unternehmens mit der Installation, Wartung oder Betreuung der Datenverarbeitungsgeräte (Hardware) oder mit der Entwicklung, Betreuung oder Wartung von Datenverarbeitungsprogrammen (Software) betraut sind (DV-Service-Personal), auch dann, wenn sie nur per Datenübertragung (online) tätig werden.
- 18.7 Anwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer sowie deren Kanzleiangehörige, während diese mit berufsfüblichen Leistungen für das versicherte Unternehmen beauftragt sind, auch wenn sie dabei nicht in dessen Räumlichkeiten tätig sind, dies gilt jedoch nicht für Notare oder Anwaltsnotare (bzw. deren Vertreter oder ihrer Notariatsverweser) im Zusammenhang mit notariellen Amtsgeschäften.
- 18.8 Die Vertrauenspersonen nach den 18.4 bis 18.7 gelten nur während deren vertragsgemäßen Tätigkeit für das versicherte Unternehmen als Vertrauenspersonen.

19 Wertpapiere

Wertpapiere sind Urkunden, in denen ein privates Recht in der Weise verbrieft ist, dass zur Geltendmachung des Rechts der Besitz der Urkunde notwendig ist.

20 Wissentliche Pflichtverletzung

Eine wissentliche Pflichtverletzung ist das vorsätzliche Abweichen von Vorschriften oder Anweisungen des versicherten Unternehmens. Der Vorsatz muss sich auf das Abweichen von den Vorschriften erstrecken, der Schaden muss jedoch lediglich fahrlässig herbeigeführt worden sein. Das heißt die Person muss positive Kenntnis von der Pflicht, den gesetzlichen Normen oder auch den Weisungen haben und sie muss sich vorsätzlich über diese hinwegsetzen.